

Unterlassungsklage gegen die Ausgabe neuer Aktien

BGH, Urteil v. 07.05.2019 – II ZR 278/16 – Epigenomics AG



**DR. THOMAS
ZWISSLER**

Unterlassungsklagen von Aktionären gegen Maßnahmen der Verwaltung sind in der Praxis selten. Der Grund hierfür ist zunächst darin zu suchen, dass die aktienrechtliche Kompetenzordnung stets Vorrang beansprucht.

Beruhet das Verwaltungshandeln auf einem Hauptversammlungsbeschluss, muss der Aktionär diesen angreifen. Handelt die Verwaltung hingegen aus eigener Kompetenz, erfährt der Aktionär meist erst dann von der Maßnahme, wenn sie bereits umgesetzt ist. Aufgrund der zeitlichen Abfolge kann Unterlassung dann nicht mehr verlangt werden. Es kommen allenfalls noch Schadenersatzansprüche in Betracht.

Unterlassungsklagen sind auch deshalb nur selten zu beobachten, weil ihre rechtliche Grundlage mit sehr großen Unsicherheiten behaftet ist. Zwar ist dem Grunde nach anerkannt, dass der Aktionär einen klagbaren Anspruch darauf hat, dass die Gesellschaft seine Mitgliedschaftsrechte achtet und alles unterlässt, was diese Mitgliedschaft über das durch Gesetz und Satzung gedeckte Maß hinaus beeinträchtigt. Die genauen Konturen dieses Anspruchs sind jedoch ebenso unsicher wie die prozessualen Regeln für die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs, der im Aktiengesetz allenfalls punktuell vorausgesetzt, dort ansonsten aber nicht ausdrücklich beschrieben ist.

Nicht nur, aber gerade auch wegen ihrer Seltenheit sind Entscheidungen zu aktienrechtlichen Unterlassungsklagen stets von besonderem Interesse. Dies gilt auch für die hier zu besprechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), die sich vorrangig mit der zeitlichen Dimension des Unterlassungsanspruchs befasst.

Die Entscheidung des BGH

In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte die Gesellschaft Wandelschuldverschreibungen ausgegeben. Die Anleihebedingungen enthielten zugunsten der Anleihegläubiger eine Verwässerungsschutzklausel, die weiter gefasst war, als es der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen hatte. Tatsächlich trat dann mit einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Fall ein, der nach den Anleihebedingungen zu einer Reduzierung des Wandlungspreises führte. Nach dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung hätte diese Anpassung jedoch nur für den Fall einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht zugesagt werden dürfen.

Der Kläger war mit seiner Klage auf Unterlassung der Ausgabe von Aktien an Anleihegläubiger zu einem reduzierten Preis in erster und in zweiter Instanz gescheitert. Der BGH bestätigte die Klageabweisung. Wie schon in der Berufungsinstanz stützte auch der BGH seine Entscheidung vor allem darauf, dass der Aktionär den Unterlassungsanspruch stets ohne unangemessene Verzögerung geltend machen muss. Das Interesse der Gesellschaft an einer schnellen Klärung müsse stets berücksichtigt werden.

Im konkreten Fall, so der BGH, hätte der Kläger spätestens dann reagieren müssen, als er von der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts und der Ankündigung der Gesellschaft Kenntnis hätte erlangen können, nach der sich der Wandlungspreis für die Anleihegläubiger reduziert habe. Bis zur Klageerhebung



Foto: © rcfotostock – stock.adobe.com

hatte der klagende Aktionär noch ca. vier Monate verstreichen lassen. Dieser Zeitraum war nach Auffassung des Gerichts zu lang.

Schadenersatz statt Unterlassung?

Aufgrund der Tatsache, dass die Wandlungsrechte zum Zeitpunkt der Entscheidung des BGH bereits ausgeübt waren, stellte sich die Frage nach einem möglichen Schadenersatzanspruch. Der BGH bestätigte insoweit, dass ein Schaden sowohl durch Minderung der Beteiligungsquote als auch durch Minderung des Werts der Beteiligung eintreten kann. Der Kläger hatte jedoch keinen dieser möglichen Schäden hinreichend konkret dargelegt, weshalb das Gericht die Klageabweisung auch insoweit bestätigte.

Fazit

Unterlassungsklagen können ein scharfes Schwert in der Hand des Aktionärs sein. Die Anwendungsfälle sind jedoch begrenzt, und wie der durch den BGH entschiedene Fall zeigt, schwinden die Erfolgsaussichten schnell, wenn der Aktionär mit der Klageerhebung zu lange zögert.

Von Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de

ZIRNGIBL